Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 12. Stück TEIL I Ausgegeben den 16. September 1993

Seite

Inhalt:

Nr. 150 Bekanntmachung der Veränderung der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 219
Nr. 151 Bekanntmachung der Nachwahlen in die Sechste Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 220
Nr. 152 Bekanntmachung der Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates ... 220
Nr. 153 Berichtigung des im GVBl. XXII. Band, 11. Stück abgedruckten Textes des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) ... 220
Nr. 154 Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) ... 220
Nr. 155 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung der Ersten theologischen Prüfung vom 4. Februar 1993 ... 220
Nr. 156 Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung ... 221
Nr. 157 Bekanntmachung der Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums und Merkblatt zu den Empfehlungen ... 221
Nr. 158 Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 223
Nr. 159 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1993/94 ... 223
Nr. 160 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten ... 223
Nr. 161 Kirchengesetz zur Aufhebung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in Delmenhorst ... 225
Nr. 162 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in den Kirchenkreisen Ganderkesee und Wildeshausen mit Sitz in Wildeshausen ... 225
Nr. 163 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen im Kirchenkreis Ammerland ... 225
Nr. 164 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Edewecht ... 225
Nr. 165 Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altenesch ... 225
Nr. 166 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle an den Städtischen Kliniken Oldenburg mit der Aufgabe der pastoralen Versorgung des Elisabeth-Kinderkrankenhauses ... 225
Nr. 167 Kirchengesetz über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn" ... 226
Nr. 168 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 20. Änderung der Dienstvertragsordnung ... 226
Nr. 169 Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 1. April 1993 über die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung ... 227
Nr. 170 67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II sowie Folgeverträge ... 228
Nr. 171 Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter ... 232
Nr. 172 Änderung der Ausbildungsvergütung ... 242
Nr. 173 Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen / Praktikanten ... 242
Nr. 174 Abhandenkommen eines Dienstsiegels der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hammelwarden ... 243
Nr. 175 Abhandenkommen eines Dienstsiegels der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stollhamm ... 243
Nr. 176 Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Dienstsiegel ... 243
Nr. 177 Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse 1991, nach Kirchenkreisen geordnet ... 244
Nachrichten ... 245

Nr. 150

Bekanntmachung der Veränderung der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 1993

Kreispfarrer Peter Klische in den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge und in den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen,

Pfarrer Peter Kunst in den Personalausschuß und den Bildungs- und Erziehungsausschuß,

Hermann Mahlstädt in den Finanzausschuß und den Bildungs- und Erziehungsausschuß,

Klaus Strößenreuther in den Geschäftsausschuß,

Marianne Stets in den Bildungs- und Erziehungsausschuß gewählt.

Der Synodale Klaus Strößenreuther scheidet aus dem Bildungs- und Erziehungsausschuß aus.

Nr. 151

Bekanntmachung der Nachwahlen in die Sechste Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 1993 gemäß § 6 des Konföderationsvertrages in Verbindung mit § 2 des Zustimmungsgesetzes der Ev.-Luth. Kirche die nachstehenden Mitglieder und Stellvertreter in die Sechste Synode der Konföderation evangelischer Kirchen gewählt:

Theologisches Mitglied:

Klaus Peuster
Pastor
Friedensweg 17, 27777 Ganderkesee

Theologischer Stellvertreter:

Peter Klische
Kreispfarrer
Stillensteder Str. 10, 26434 Wangerland

Nr. 152

Bekanntmachung der Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 1993

Dr. Klaus Baier

mit Wirkung vom 1. September 1993 zum hauptamtlichen theologischen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 153

Berichtigung

des im GVBl. XXII. Band, 11. Stück abgedruckten Textes des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

In § 30, Abs. 2, Satz 1 muß es richtig heißen „Kirchenkreisvorstand". Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 154

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 18. Mai 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 7/1993, S. 111) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2) wird in § 8 wie folgt geändert:

Am Ende von Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) wer volljährig ist."

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 1993

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 155

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 4. Februar 1993

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 4. Februar 1993 (Kirchliches Amtsblatt Hannover Nr. 5/1993, S. 55) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 4. Februar 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir nach Anhörung des Prüfungsamtes die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Bewerber muß über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments verfügen. Der Nachweis der

Kenntnisse wird durch eine Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), die durch eine der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen abgenommen wird, erbracht. Hierzu erlassen die Kirchen einvernehmliche Regelungen. Der Bewerber soll bis zur Zulasssung zur Ersten theologischen Prüfung noch mindestens vier Semester nach Ablegung des Biblicums studiert haben. Das Prüfungsamt kann auf vorherigen Antrag Bescheinigungen über gleichwertige Prüfungen, die an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden sind, als Nachweis über das Bestehen des Biblicums anerkennen."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 sowie der Absätze 4 und 5 zulassen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft. Sie ist erstmals auf Bewerber anzuwenden, die im Sommersemester 1993 mit dem Studium der Theologie beginnen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 156

Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 5/1993, S. 56) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Änderung der Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19, geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), und des § 11 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), werden die Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 61) wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Der Meldung sind beizufügen:
a) eine Lebensbeschreibung mit Studienbericht
b) Geburtsurkunde
c) Taufurkunde und Konfirmationsschein
d) pfarramtliches Zeugnis oder Bescheinigung über Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde
e) Reifezeugnis
f) Bescheinigung über Sprachprüfungen
g) Bescheinigung über das Biblicum
h) Bescheinigung über die Zwischenprüfung
i) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung)
j) Nachweis von drei Proseminararbeiten in einem der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie, ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf. Der Nachweis über eine Hauptseminararbeit kann durch einen benoteten Nachweis über ein schriftliches Referat in der entsprechenden Disziplin ersetzt werden.
k) weitere Seminar- und Übungsscheine
l) Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudenten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.
m) polizeiliches Führungszeugnis
n) Angabe über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge: Fehlanzeige ist erforderlich
o) Mitteilung, ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

Bis auf die Unterlagen nach Satz 1 Buchst. a, d, h, i und m bis o können die Nachweise in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden."

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft. Sie gilt erstmals für Prüflinge, die im Sommersemester 1993 mit dem Studium der Theologie beginnen.

Oldenburg, den 15. Februar 1993

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Schäfer
Vorsitzender

Nr. 157

Bekanntmachung der Empfehlung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 5/1993, S. 56) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums

§ 1

Allgemeines

(1) Im Biblicum sollen Studierende der Theologie nachweisen, daß sie über die für das Studium der Theologien notwendigen Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments verfügen. Das Biblicum gehört zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.

(2) Das Biblicum wird von ... (der zuständigen Behörde der jeweiligen Kirche) abgenommen.

(3) Prüfungen finden zweimal jährlich statt. Termin und Ort werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Die in diesen Empfehlungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Biblicum setzt in der Regel voraus, daß der Studierende aus dem Bereich der jeweiligen Kirche stammt und für das ordnungsgemäße Studium der Theologie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Biblicum muß für den ersten Meldetermin spätestens am (Datum) und für den zweiten Meldetermin spätestens (Datum) vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde.

(4) Die Zulassung zum Biblicum kann für Teilprüfungen im Alten und Neuen Testament ausgesprochen werden, wenn das Biblicum zum nächsten oder übernächsten Termin insgesamt abgeschlossen wird.

§ 3

Prüfer

Die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde beruft die Prüfer und bestimmt den Vorsitzenden für die Prüfungsgruppe; diese besteht aus mindestens zwei Theologen.

§ 4

Prüfungsverlauf

(1) Das Biblicum findet als mündliche Prüfung statt.

(2) Die Prüfung soll bis zu 20 Minuten dauern. Wird die Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 als Teilprüfung im Alten oder im Neuen Testament abgelegt, soll sie jeweils bis zu 15 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsstoff

(1) Im Biblicum soll der Studierende den Nachweis von Kenntnissen über Inhalt und Aufbau der Schriften des Alten und Neuen Testamentes erbringen.

(2) Die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde gibt den Studierenden Hinweise zu Einzelheiten und zur Vorbereitung auf das Biblicum.

§ 6

Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung lautet entweder „bestanden" oder „nicht bestanden". Hierüber erhält der Studierende eine Bescheinigung.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die für die Abnahme des Biblicums zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Prüfungsamt zum nächstfolgenden Termin eine zweite Wiederholung zulassen, wenn ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Empfehlungen treten mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft. Sie gelten erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 1993 mit dem Studium der Theologie beginnen.

(2) Soweit in diesen Empfehlungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung und über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen entsprechend.

Oldenburg, den 15. Februar 1993

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Schäfer
Vorsitzender

Merkblatt

Empfehlungen zum Biblicum

Bibelkundliche Kenntnisse können nicht erst Ergebnis des Theologiestudiums sein, sondern gehören bereits zu seinen Voraussetzungen. Der Nachweis der für ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse der Schriften des Alten und Neuen Testaments wird durch eine Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) erbracht (§ 1 Abs. 4 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 4. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 55–57). Diese Prüfung sollte, da es sich um den Nachweis von Studienvoraussetzungen handelt, in der Anfangsphase des Studiums absolviert werden. Ausnahmsweise kann das Biblicum auch unmittelbar vor Beginn des Studiums abgeschlossen werden. Die Landeskirchen bieten den Studierenden – über die folgenden Hinweise dieses Merkblattes hinaus – Beratung an.

I. Vorbereitung

1. **Aneignung von Kenntnissen**

   Bereits vom ersten Semester an sollten Theologiestudierende täglich in der Bibel lesen, um sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen. Hilfreich können auch Arbeitsgruppen sein, die sich regelmäßig über die Lektüre austauschen. Empfehlenswert ist die Teilnahme an bibelkundlichen Lehrveranstaltungen, die von den Fakultäten und z.T. auch von den Landeskirchen angeboten werden.

2. **Meldung zur Prüfung**

   Die Prüfung ist bei der zuständigen Behörde der jeweiligen Kirche zu beantragen; die Anträge sind zu richten:

   Für Studierende der Ev.-luth. Landeskirche **Hannovers**
   an: Landeskirchenamt
   Rote Reihe 6
   Postfach 37 26 und 37 27
   30169 Hannover

   Für Studierende der Ev.-luth. Landeskirche in **Braunschweig**
   an: Landeskirchenamt
   Neuer Weg 88–90
   38302 Wolfenbüttel

   Für Studierende der Ev.-luth. Kirche in **Oldenburg**
   an: Ev.-luth. Oberkirchenrat
   Postfach 17 09
   26007 Oldenburg

   Der Antrag auf Zulassung muß spätestens am **1. März** oder am **1. September** eines jeden Jahres vorliegen. Näheres ergibt sich aus der Prüfungsordnung zum Biblicum.

   Es empfiehlt sich, möglichst früh mit der Vorbereitung auf das Biblicum zu beginnen und die Prüfung möglichst nach dem vierten Studiensemester, wenn nicht früher, abzulegen, sofern die eventuell notwendigen Sprachprüfungen das zulassen. Die bibelkundlichen Kenntnisse sollen dem weiteren Studium generell zugute kommen.

II. Die Prüfung

Das Theologiestudium soll durch die Vorbereitung auf die bibelkundliche Prüfung nicht verlängert werden. Deshalb werden verschiedene Formen des Biblicums angeboten, unter denen die Studierenden je nach eigener Situation wählen können.

Es gibt zwei Formen des Biblicums.

1. **Biblicum I**

   Es besteht aus einer Prüfung über die Bibelkunde des Alten und des Neuen Testamentes, die bis zu 20 Minuten dauern soll.

2. **Biblicum II**

   Die Prüfung besteht aus zwei zeitlich getrennten Teilprüfungen: einer Einzelprüfung für das Alte Testament und einer Einzelprüfung für das Neue Testament, die jeweils bis zu 15 Minuten dauern sollen.

   Der zeitliche Abstand zwischen den beiden Teilprüfungen soll nicht länger als ein Jahr betragen.

III. Prüfungsstoff

Im Biblicum geht es um Kenntnisse der biblischen Schriften wie sie bei einer kursorientierten Lektüre erworben werden. Deswegen ist Prüfungsstoff die ganze Bibel. Gewichtungen und Unterscheidungen sind jedoch nötig und möglich. Bei besonders wichtigen biblischen Büchern sind spezifisches Wissen und wesentliche Inhalte erforderlich. Bei anderen biblischen Schriften sind Überblickskenntnisse ausreichend.

Einleitungsfragen vermitteln wichtige Aspekte zum Verstehen der biblischen Texte; sie sind aber kein Prüfungsgegenstand.

Folgende Orientierungshilfen sollen stichwortartig zur Vorbereitung des Biblicums dienen:

1. **Altes Testament**
   a) **Pentateuch.** Überblick über die fünf Bücher Mose, wesentliche Inhalte der Urgeschichte, der Vätergeschichte, des Exodus, des Sinaigeschehens und der Wüstenwanderung.
   b) **Die Geschichtsbücher.** Überblick über Josua; Richter; 1. und 2. Samuel; 1. und 2. Könige; Esra und Nehemia.
   c) **Die großen Propheten.** Überblick über Jes.; Jer und Ez; wesentliche Inhalte von Jes 1–11 und 40–55.
   d) **Das Zwölfprophetenbuch im Überblick.** Wesentliche Inhalte von Hosea, Amos, Jona, Micha und Sacharja (1–8).
   e) **Psalmen und Weisheit.** Hier sind bibelkundliche Kenntnisse schwer zu beschreiben, weil sich Überblickskenntnisse mit der Kenntnis einzelner Texte (z.B. Ps. 1, 23, 90) verbinden müssen.

   Das Hiobbuch sollte in seiner Problemstellung bekannt sein.

   Von den Büchern, Ruth, Cant, Koh, Threni und Est soll wenigstens eines bekannt sein, ebenso die erzählenden Passagen des Danielbuches.

2. **Neues Testament**
   a) **Synoptiker.** Überblick über das Markusevangelium und Kenntnis der wesentlichen Inhalte. Überblick über Matthäus und Lukas; ihre Besonderheit im Vergleich zu Markus (z.B. Reden bei Matthäus, Reisebericht bei Lukas, Vorgeschichten und Ostergeschichten) und ihr Sondergut.
   b) Überblick über das **Johannesevangelium** und Kenntnis der wesentlichen Inhalte.
   c) Überblick über die **neutestamentlichen Briefe;** die Inhalte von **Röm. und 1. Kor.** kapitelweise.
   d) **Andere Schriften:** Apostelgeschichte; Offenbarung im Überblick.

IV. Beratung

Die Landeskirchen werden über die Hinweise in diesem Merkblatt hinaus die Theologiestudierenden beraten und Hinweise geben, ob und wie am Studienort genauere Beratung möglich ist.

Nr. 158

Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 5/1993, S. 57) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Oldenburg, den 26. Februar 1993

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 19) geändert durch Kirchengesetz vom 30. Juni 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 55) als Nachfolger von Landeskirchenrat Dr. Kubik

Pastor coll. Dr. Werner Führer, Bückeburg

zum Mitglied des Prüfungsamtes berufen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 159

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1993/94

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 6. Tagung in der Sitzung am 12.11.1992 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für die Jahre 1993/94 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen.

   Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

   Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 12. November 1992

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 160

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung der Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten vom 28. November 1969 (GVBl. XVII. Band, S. 31) in der Fassung des Gesetzes vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, S. 21) und 25. November 1982 (GVBl. XX. Band, S. 79) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz betreffend Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Bloherfelde, St. Ansgar Eversten, Nikolai Eversten und Bildung des Gemeindeverbandes Eversten".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Kirchengemeinden Bloherfelde, Eversten-Nord, Eversten-Mitte, Eversten-Süd werden folgende Kirchengemeinden gebildet:
   Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde, Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten, Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten".

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „1. Kirchengemeinde Bloherfelde" werden durch die Worte „1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde" ersetzt.

      bb) Die Worte „Anlieger zur Kirchengemeinde Bloherfelde" werden durch die Worte „Anlieger zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde" ersetzt.

      cc) Die Worte „Anlieger zur Kirchengemeinde Eversten-Mitte" werden durch die Worte „Anlieger zur Ev. -luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten" ersetzt.

      dd) Die Worte „Die Grenze gegen die Kirchengemeinden Friedrichsfehn-Petersfehn und Ofen" werden durch die Worte „Die Grenze gegen die Ev.-luth. Kirchengemeinden Friedrichsfehn-Petersfehn und Ofen" ersetzt.

   b) Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

      „2. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten

      Die Grenze zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg wird im Norden durch den Wasserzug Haaren gebildet bis zum Prinzessinweg. Sie folgt diesem in südlicher Richtung bis zur Umgehungsstraße und verläuft auf dieser bis zum Schnittpunkt Hauptstraße. Der Grenzverlauf im Nordwesten ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde. Die Anlieger des Prinzessinweges gehören zur Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten. Die Grenze beginnt im Norden Ecke Prinzessinweg/Gärtnerstraße. Sie folgt der Gärtnerstraße bis zum Eversten-Holz und wird weitergebildet in südöstlicher Richtung durch das Eversten-Holz/Wienstraße bis zum Schnittpunkt Marschweg/Meinardusstraße, sie folgt dem Marschweg in südlicher Richtung zur Hausbäke Wasserzug 1 und verläuft mit diesem in östlicher Richtung bis zur Hunte. Die Hunte bildet in südlicher Richtung den weiteren Grenzverlauf bis zur Umgehungsstraße, von hier verläuft die Grenze mit der Umgehungsstraße in zunächst westlicher, dann nördlicher Richtung bis zur Hundsmühler Straße, folgt dann dieser in südlicher Richtung bis zur Hausbäke Wasserzug 1. Die Hausbäke bildet bis zur Südostecke des Flurstückes 181 Flur 5 Gemarkung Eversten die Grenze, die weiter in westlicher Richtung auf dem Ansgariustiergartenweg bis zum Kavallerieweg verläuft. Die Grenze gegen die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn-Petersfehn bleibt unverändert.

      3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten

      Die nördliche Grenze der Kirchengemeinde ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten.

      Die Grenze gegen die Ev.-luth. Kirchengemeinden Osternburg, Wardenburg und Friedrichsfehn-Petersfehn bleibt unverändert. Die Anlieger der Hundsmühler Straße gehören zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten."

   c) Nummer 4 entfällt.

4. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Von den neun Pfarrstellen der in der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten zusammengeschlossenen Kirchengemeinden gehen auf die

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde	3
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten	4
Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten	2

   über."

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „Der Verbandskirchenrat setzt sich zusammen aus bis zu 15 Kirchenältesten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde, bis zu 18 Kirchenältesten der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten, bis zu 12 Kirchenältesten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten und den sonstigen Mitgliedern der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden sowie dem Verwaltungsleiter ohne Stimmrecht.

      Der Verbandskirchenrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, und einen Vertreter."

   b) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „Dem Verbandskirchenrat obliegt die Beschlußfassung über

      a) den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes
      b) die Aufnahme von Anleihen und Übernahmen von Bürgschaften
      c) Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte
      d) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Wert von über 50.000,– DM
      e) Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates und Abnahme der Jahresrechnung
      f) Satzungen, mit Ausnahme von Gebührensatzungen

      Der Verbandskirchenrat kann Aufgaben ganz oder teilweise mit Ausnahme der Buchstaben a), e) und f) dem Verwaltungsrat übertragen."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

   „Der Verwaltungsrat besteht aus 2 Kirchenältesten aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nikolai Eversten, 4 Kirchenältesten aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten und 3 Kirchenältesten aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bloherfelde, je einem Pfarrer oder Pastor der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sowie dem Verwaltungsleiter ohne Stimmrecht. Die Kirchenältesten und die Pfarrer oder Pastoren werden von den jeweiligen Gemeindekirchenräten gewählt.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

§ 1

1. Die Kirchenältesten der Gemeindekirchenräte Eversten-Nord und Eversten-Mitte werden Kirchenälteste der Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten (§ 43 Abs. 5 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände, zuletzt geändert am 6. November 1992).
2. Diejenigen der in Absatz 1 genannten Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören weiterhin der Kreissynode unter Beibehaltung ihrer Amtszeit als Vertreter der neugebildeten Kirchengemeinde an.

§ 2

Für die Bildung des Gemeindekirchenrates der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ansgar Eversten zum 1. Juni 1994 entsprechend dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1992, gelten die Kirchengemeinden Eversten-Mitte und Eversten-Nord als eine Kirchengemeinde und die Gemeindekirchenräte der beiden Gemeinden als ein Gemeindekirchenrat.

§ 3

Inkrafttreten

Artikel 2 § 2 tritt am 1. Juni 1993 in Kraft und am 31. Mai 1994 außer Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Juni 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 161

Kirchengesetz

zur Aufhebung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in Delmenhorst

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die durch das Kirchengesetz vom 5. Dezember 1967 errichtete landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in Delmenhorst wird aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 162

Kirchengesetz

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen in den Kirchenkreisen Ganderkesee und Wildeshausen mit Sitz in Wildeshausen

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen der Kirchenkreise Ganderkesee und Wildeshausen mit Sitz in Wildeshausen errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 163

Kirchengesetz

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen im Kirchenkreis Ammerland

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung an den Schulen des Kirchenkreises Ammerland errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 164

Kirchengesetz

über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Edewecht

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Edewecht wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 165

Kirchengesetz

über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altenesch

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Altenesch wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 166

Kirchengesetz

über die Errichtung einer zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle an den Städtischen Kliniken Oldenburg mit der Aufgabe der pastoralen Versorgung des Elisabeth-Kinderkrankenhauses

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine zweite landeskirchliche Pfarrstelle zur pastoralen Versorgung des Elisabeth-Kinderkrankenhauses an den Städtischen Kliniken Oldenburg errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 167

Kirchengesetz

über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn"

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für das Evangelische Jugendheim Blockhaus Ahlhorn wird ein Kuratorium gebildet.

§ 2

Dauer und Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für jeweils drei Jahre bestimmt. Das Kuratorium besteht aus folgenden Vertretern:

1. Drei von der Synode zu wählende Synodale, von denen mindestens zwei dem Finanzausschuß angehören müssen.
2. ein Mitglied des Oberkirchenrates sowie ein Vertreter der Verwaltung des Oberkirchenrates, die vom Oberkirchenrat benannt werden.

Für jeden Vertreter wird ein Ersatzvertreter bestimmt.

Der Heimleiter des Evangelischen Jugendheimes Blockhaus Ahlhorn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet:

1. Für die Synodalen durch Verzicht, Abberufung durch die Synode oder Erlöschen der Mitgliedschaft in der Synode,
2. für die aus der Mitte des Finanzausschusses gewählten Synodalen darüber hinaus durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Finanzausschuß,
3. für die übrigen Vertreter durch Abberufung durch den Oberkirchenrat.

(3) Das Kuratorium wählt für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme und Mitwirkung bei grundsätzlichen Angelegenheiten der Führung des Jugendheimes,
2. Beratung des Wirtschaftsplanes,
3. Beratung des Stellenplanes,
4. Beratung von grundsätzlichen Bauangelegenheiten,
5. Erstellung der Grundsätze für die Belegung,
6. Festsetzung der Tages- und Übernachtungssätze,
7. Mitwirkung in Personalangelegenheiten ab Vergütungsgruppe V b BAT aufwärts.

§ 4

Berichterstattung

Das Kuratorium soll dem Finanzausschuß mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit berichten.

§ 5

Schlußvorschrift

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die Mitgliedschaft im Kuratorium für die von der 44. Synode gewählten Synodalen endet mit dem Ende der Amtsperiode dieser Synode.

Oldenburg, den 27. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 168

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 20. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. März 1993 über die 20. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 6/1993, S. 72) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

20. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. März 1993

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 19. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 45), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Nebentätigkeit

§ 11 BAT ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Anstellungsträger tritt."

2. In § 45 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker richtet sich nach Anlage 3. Grundlage für die Berechnung der Vergütungen ist die Vergütungsgruppe VI b sowie der Ortszuschlag der Stufe 2; Kirchenmusiker mit D-Prüfung erhalten eine um 12,5 v.H., Kirchenmusiker ohne Prüfung eine um 33 v.H. geminderte Vergütung."

3. Anlage 1 Sparte D wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des I. Abschnitts werden nach dem Wort „Kirchenmusiker" die Worte „mit A- oder B-Prüfung" eingefügt.

b) Es werden folgende Abschnitte IV und V angefügt:

„IV. Kirchenmusiker mit C- oder D-Prüfung und Kirchenmusiker ohne Prüfung[1]

1. Kirchenmusiker mit C-Prüfung in C-Stellen	VIb
2. Organisten, Vorsänger, Chorleiter, Posaunenchorleiter mit D-Prüfung in entsprechenden Stellen	VI b ⁄ 12,5%
3. Kirchenmusiker ohne Prüfung	VI b ⁄ 33%

[1] Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in C- oder D-Stellen sind nach diesem Abschnitt eingruppiert. In Ausnahmefällen kann die jeweils zuständige oberste Behörde Sonderregelungen zulassen.

V. Dienstumfänge

Die Dienstumfänge für Kirchenmusiker nach Abschnitt IV werden nach der folgenden Tabelle berechnet:

Organistendienst	
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	3,25 Std.
2. Kindergottesdienst vor oder nach einem Hauptgottesdienst	1,25 Std.
3. Werktagsgottesdienst oder -andacht	2,00 Std.
4. Wochenschlußgottesdienst (von etwa einer Stunde Dauer)	2,75 Std.
Chorleiterdienst	
5. Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (mindestens 90 Minuten)	3,25 Std.
6. Chorleitung in einem Gottesdienst	3,25 Std.
Vorsängerdienst	
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges im Gottesdienst einschließlich kurzer Ansingprobe	2,00 Std.
Organistendienst bei Amtshandlungen	
8. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	2,00 Std.
9. wie unter 8., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	1,25 Std.

Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt:

Die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste wird mit der entsprechenden Stundenzahl multipliziert. Die ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste werden zusammengezählt. Das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Das Ergebnis ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit."

4. Anlage 1 Sparte H erhält folgende Fassung:

„H: Sozialsekretäre

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit von Sozialsekretären	VI b
2. Mitarbeiter wie zu 1. nach dem ersten Jahr der berufsbegleitenden Qualifizierung[2]	V c
3. Sozialsekretäre mit Prüfung als Sozialsekretär	V b
4. Sozialsekretäre mit einer anderen als gleichwertig anerkannten Qualifikation[3] sowie Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	V b
5. Mitarbeiter wie zu 3. und 4. nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b	IV b
6. Mitarbeiter wie zu 5. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b	IV a

[2] Eine der Tätigkeit eines Sozialsekretärs förderliche kirchliche oder gesellschaftspolitische berufsbegleitende Qualifizierung liegt vor, wenn sie in anerkannten Seminaren/Lehrgängen vermittelt worden ist. Bietet der Anstellungsträger diese Seminare/Lehrgänge nicht innerhalb von zwei Jahren an, gilt die Qualifizierung als vorhanden.

[3] Als gleichwertige Qualifikation gilt z.B. der Abschluß der Ausbildung zum Diakon oder Sozialarbeiter.

5. Anlage 3 Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker

I. Monatliche Vergütung

	C-Prüfung DM	D-Prüfung DM	ohne Prüfung DM
Organistendienst			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	347,49	304,05	232,82
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	84,01	73,51	56,29
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	158,85	139,00	106,43
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von einer Stunde Dauer	218,42	191,12	146,34
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	258,13	225,87	172,95
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	59,57	52,12	39,91
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	213,84	187,11	143,27

II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen

Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	36,66	32,08	24,56
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	22,91	20,05	15,35

III. Vertretungsvergütungen

Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silversterandacht	59,57	52,12	39,91
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	36,66	32,08	24,56
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	22,91	20,05	15,35
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	50,40	44,10	33,77
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	59,57	52,12	39,91"

§ 2

Übergangsregelungen

1. Zu § 1 Nrn. 3 und 5:

Kirchenmusiker, deren Vergütung vor dem Inkrafttreten dieser Änderung höher bemessen war, als sie nach dieser Änderung zusteht, erhalten eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der aufgrund dieser Änderung jeweils zustehenden Vergütung und der zuletzt zustehenden Vergütung festzusetzen.

2. Zu § 1 Nr. 4:

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nrn. 2, 3 und 4 sowie Nr. 5 hinsichtlich des Abschnitts A Unterabschnitt I der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1993; das Inkrafttreten des Abschnitts A Unterabschnitt II und III der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung in der Fassung des § 1 Nr. 5 richtet sich nach § 45 Satz 3 der Dienstvertragsordnung,
2. § 1 Nr. 1 am 1. Juli 1993.

Hannover, den 29. März 1993

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels

Der Vorsitzende

Nr. 169

Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 1. April 1993 über die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Schlichtungskommission vom 1. April 1993 über die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 1/1993, S. 11) bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bekanntgabe des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 1. April 1993 über die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 27. April 1993

Aus dem Beschluß der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 1. April 1993 über eine Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65 ff.), zuletzt geändert durch die 20. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. März 1993 (Kirchl.

Amtsbl. Hannover S. 72) ergibt sich nachstehende Regelung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft tritt und die wir als 21. Änderung der Dienstvertragsordnung hiermit bekanntgeben:

„K: Kirchenkreis-(Propstei-)Sozialarbeiter
Kirchenkreis-(Propstei-)Sozialarbeiter[1] IV a

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte."

[1] Erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit eine versorgungsfähige Zulage in Höhe von 66 2/3 v.H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV a und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe III ihrer Lebensaltersstufe.

Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 170

67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II sowie Folgeverträge

I

Nachstehend werden als Anlagen – z.T. auszugsweise – abgedruckt:

67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992 (Anlage A),

Tarifvertrag vom 4. November 1992 zur Änderung der Anlagen 1 a und 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (Anlage B),

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Anlage C),

Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992 (Anlage D),

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (Anlage E).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Band, S. 121, S. 181), zuletzt geändert durch die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. April 1993 (GVBl. XXI. Band, S. 227), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Band, S. 169), auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

II

Zur Durchführung der Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

A. Allgemeines

Durch die Änderungstarifverträge wird im wesentlichen die Berücksichtigung von Vorzeiten, die in der ehemaligen DDR verbracht wurden, für das Tarifgebiet West geregelt. Außerdem sind die aus dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) und des Renten-Überleitungsgesetzes notwendigen Anpassungen vorgenommen worden.

B. Einzelhinweise

1. Zu § 1 Nr. 13 des 67. Änderungstarifvertrages zum BAT (§ 72 BAT):

1.1 Abschnitt A

Nach Ziffer II Nr. 3 bleiben Zeiten, die nach § 20 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, unberücksichtigt.
Wir sind damit einverstanden, daß auch die Zeiten, die nach dieser Vorschrift bis zur Bekanntgabe des 67. Änderungstarifvertrages zum BAT im GVBl. angerechnet worden sind, unberührt bleiben.

1.2 Abschnitt B

Zeiten, die vor dem 1. Juli 1991 zurückgelegt wurden, konnten bisher bei der Anwendung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, wenn nach den Tätigkeitsmerkmalen diese Zeiten im Geltungsbereich des BAT verbracht sein müssen.

Nunmehr können diese Zeiten berücksichtigt werden, wenn sie nach den §§ 19, 20 BAT sowie nach Abschnitt A Ziffer I und II BAT als Beschäftigungs- und Dienstzeit anzurechnen sind.

Dieses ist jedoch nur möglich, wenn die in der fraglichen Zeit ausgeübte Tätigkeit die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt hat, in dem die Zeit einer Bewährung usw. gefordert ist, und wenn sich der Angestellte im Sinne des in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmals auch bewährt hat. Es ist also so zu verfahren, als ob die §§ 22 bis 24 BAT und die Anlage 1 a bzw. 1 b zum BAT vor dem 1. Juli 1991 im Beitrittsgebiet gegolten hätten.

Den Nachweis der Bewährung hat der Mitarbeiter zu erbringen, z.B. durch die Vorlage von Beurteilungen oder Zeugnissen.

Soweit Tätigkeitsmerkmale die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegter Zeiten zulassen, können diese Zeiten nur berücksichtigt werden, wenn nicht die Ausschlußgründe des Abschnitts A Ziffer I Nr. 3 vorliegen.

2. Zu § 2 des 67. Änderungstarifvertrages zum BAT und zu § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II:

Wir sind damit einverstanden, wenn die Zeiten, die zusätzlich anrechenbar sind, bis zum 31. Dezember 1993 nachgewiesen werden.

Eventuell auftretende Zweifelsfragen bitten wir uns mitzuteilen.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anlage A

67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 66. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „erfaßt wird oder diesen" durch die Worte „oder dem BAT-O erfaßt wird oder einen dieser Tarifverträge" und die Worte „der vorstehenden Sätze" durch die Worte „des Absatzes 1" ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik" gestrichen.
      bb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „diesen" die Worte „Tarifvertrag, den BAT-O" eingefügt.
   b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
3. In § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „BAT" durch die Worte „BAT/BAT-O" ersetzt.
4. § 23 b wird wie folgt geändert:
   a) Abschnitt A erhält die folgende Fassung:

      „A. Für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

      Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 23 a (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b und c entsprechend."

   b) (Für die Landesverwaltung ohne Bedeutung)
5. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird in der Protokollnotiz Nr. 1 zu Absatz 6 in Buchstabe b das Wort „BAT" durch die Worte „BAT/BAT-O" ersetzt.
   b) (Für die Landesverwaltung ohne Bedeutung)
   c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach den Worten „dieser Tarifvertrag" die Worte „oder der BAT-O" eingefügt.
6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG" durch die Worte „eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

b) Unterabsatz 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird gestrichen
bb) Satz 2 (neu) erhält die folgende Fassung:
„Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1."

7. In § 41 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Abkömmlinge des Angestellten"

8. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird das Wort „BAT" durch die Worte „BAT/BAT-O" ersetzt.
b) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes" durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres" ersetzt.

9. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

10. In § 53 Abs. 3 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Satz 4" die Worte „und ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I berücksichtigten Zeiten" eingefügt.

11. § 59 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) in Unterabsatz 1 werden
- in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)" durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit",
- in Satz 5 das Wort „Zeitrente" durch die Worte „befristete Rente"

ersetzt.
bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG" durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI" ersetzt.
c) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit" durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente" ersetzt.
d) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
„Übergangsvorschrift:
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich."

12. § 63 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgebern oder" durch die Worte „von diesem Tarifvertrag oder vom BAT-O erfaßten Arbeitgebern oder bei" ersetzt und nach den Worten „diesen Tarifvertrag" die Worte „den BAT-O" eingefügt.
b) Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Ausbildungsverhältnis" ein Komma eingefügt.
bb) Der folgende Buchstabe e wird eingefügt:
„e) im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991"

13. § 72 erhält die folgende Fassung:

„§ 72

Übergangsregelungen

A. Für die Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

I. Zu § 19:

Für die Bereiche des Bundes und des Landes Berlin gilt folgendes:

1. ...
2. ...
3. Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind ausgeschlossen
a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschl. der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
c) Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Die Übertragung der Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Angestellte
aa) vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte.
bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.

Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.

II. Zu § 20:

1. Nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 und 3 werden als Dienstzeit auch berücksichtigt Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber, der unter den BAT-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat, und Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.
2. Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.
3. Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 20 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, bleibt unberührt.
4. Die Nrn. 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten, die nach Ziffer I Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.

III. Zu § 27 Abschn. A für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Sind für den Angestellten Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Ziffer I als Beschäftigungszeit oder nach Ziffer II als Dienstzeit berücksichtigt, gilt

1. als Tag der Einstellung (§ 27 Abschn. A Abs. 2) der Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungszeit,
2. als Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 27 Abschn A Abs. 6) die berücksichtigte Dienstzeit.

B. Für die Berücksichtigung von vor dem 1. Juli 1991 im Beitragsgebiet zurückgelegten Zeiten bei der Anwendung der Anlagen 1 a und 1 b gilt folgendes:

Sofern in Tätigkeitsmerkmalen Bewährungszeiten, Tätigkeitszeiten, Zeiten einer Berufsausübung usw. gefordert werden, werden diejenigen nach § 19 und Abschnitt A Ziff I als Beschäftigungszeit und diejenigen nach § 20 – soweit sie nicht gleichzeitig Beschäftigungszeiten sind – und Abschnitt A Ziff. II als Dienstzeit anerkannten Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn Abschnitt VI und die Anlagen 1 a und 1 b im Beitrittsgebiet gegolten hätten. Soweit Tätigkeitsmerkmale die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages zurückgelegter Zeiten zulassen, werden solche Zeiten berücksichtigt, wenn sie nach Satz 1 zu berücksichtigen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären."

14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...

§ 2

Übergangsvorschrift

Für den Angestellten, der am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, gilt § 72 – mit Ausnahme des Abschnitts A Ziff. II Nr. 3 – BAT in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung nur dann, wenn der Angestellte bis spätestens 30. Juni 1993 Zeiten nachweist, die auf Grund dieser Vorschrift zusätzlich auf die Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit anzurechnen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 16 und 18 mit Wirkung vom 1. November 1991,
b) § 1 Nr. 6 Buchst. b am 1. Januar 1993.

Anlage B

Tarifvertrag vom 4. November 1992 zur Änderung der Anlagen 1 a und 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)

§ 1

Änderung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT

(1) Den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der zuletzt durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Rettungssanitäter, Rettungsassistenten) vom 30. September 1992 geänderten Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird die folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung."

(2) (Für die Landesverwaltung ohne Bedeutung)

(3) Den Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B der zuletzt durch den § 4 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. April 1991 geänderten Anlage 1 b zum BAT wird die folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage C

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte

§ 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit" ersetzt.
   b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG" durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI" ersetzt.
   c) In Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG" durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI" ersetzt.
2. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „BAT" durch die Worte „BAT/BAT-O" ersetzt.
3. In der Protokollnotiz Nr. 6 wird das Wort „Altersruhegeld" durch das Wort „Altersrente" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage D

Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992

§ 1

Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Worten „von diesem Tarifvertrag" die Worte „dem MTArb-O" eingefügt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „dienstplanmäßigen" die Worte „bzw. betriebsüblichen" eingefügt.
3. § 29 a wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte "Wechselschicht- und Schichtzuschläge" durch die Worte "Wechselschicht- und Schichtzulagen" ersetzt.
   b) In Absatz 1 werden die Worte „einen Wechselschichtzuschlag" durch die Worte „eine Wechselschichtzulage" ersetzt.
   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „einen Schichtzuschlag" durch die Worte „eine Schichtzulage" ersetzt.
      bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Der Schichtzuschlag" durch die Worte "Die Schichtzulage" ersetzt.
   d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
      „(4) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1) und des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3) bleiben die Wechselschicht- und Schichtzulagen unberücksichtigt."
4. In § 31 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Haus-," gestrichen.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden nach den Worten „die diesen Tarifvertrag" die Worte „den MTArb-O" eingefügt.
   b) In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes" durch die Worte „eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres" ersetzt.
6. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „§ 34 Abs. 1" die Worte „Unterabs. 1 Satz 1" und nach den Worten „§ 30 Abs. 2" die Worte „Unterabs. 1" eingefügt.
   b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
7. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 5 Satz 2 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
      „a) der Arbeiter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,"
   b) Absatz 10 Unterabs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
      „Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1."
   c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
      „Übergangsvorschrift zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. a:
      Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich."
8. In § 47 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
   „b) die Abkömmlinge des Arbeiters"

9. § 48 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Unterabsatz 1 werden in Buchstabe c das Komma durch das Wort „und" und in Buchstabe d nach dem Klammerzusatz das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe e gestrichen.
      bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis e" durch die Worte „Buchst. a bis d" ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „und der Wechselschicht- und Schichtzuschläge (§§ 29, 29 a)" durch den Klammerzusatz „(§ 29)" ersetzt.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urlaubslohn" die Worte „ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags" eingefügt.
11. In § 57 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 6)" gestrichen.
12. § 62 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
   „Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit"
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Unterabsatz 1 werden
      - in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG)" durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" und
      - in Satz 5 das Wort „Zeitrente" durch die Worte „befristete Rente"

      ersetzt.
      bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG" durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI" ersetzt.
   c) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift:
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich."

13. § 74 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abschnitt I und erhält die folgende Abschnittsüberschrift:
   „I. Zu diesem Tarifvertrag:"
   b) Es wird der folgende Abschnitt II angefügt:

„II. Zu § 45:
Für Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

1. Nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 und 3 werden als Jubiläumszeit auch berücksichtigt Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben,
   a) die auf einen Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind, oder
   b) deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat,

   und Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, es sei denn, daß diese Zeiten nach Nr. 3 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.
2. Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.
3. Von der Berücksichtigung als Jubiläumszeit sind ausgeschlossen:
   a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
   b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
   c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.
   Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Arbeiter
      aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte.
      bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
      cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
      dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

   Der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen.

   Von der Berücksichtigung als Jubiläumszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.
4. Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 7 Abs. 4 in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, bleibt unberührt."

14. ...
15. ...
16. ...
17. In Nr. 4 SR 2 k wird der Buchstabe c gestrichen.
18. ...

§ 2

Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

In Nr. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991, wird nach dem Unterabsatz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingereiht."

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen
an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder

§ 4

Übergangsvorschrift zu § 45 MTL II

Bei dem Arbeiter, der am 31. Dezember 1991 schon und am 1. Januar 1992 noch in einem unter den MTL II fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, gilt § 74 Abschn. II MTL II in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung, wenn er bis zum 30. Juni 1993 nachweist, daß auf Grund dieser Vorschrift zusätzliche Jubiläumszeiten anrechenbar sind.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nrn. 14 und 15 mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft.

Anlage E

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des

Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.
   b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG" durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI" ersetzt.
   c) In Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG" durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI" ersetzt.
2. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b werden nach den Worten „MTB II/MTL II" die Worte „den MTArb-O" eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Nr. 171

Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter

I

Nachstehend werden als Anlagen – z.T. auszugsweise – abgedruckt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Februar 1993 (Anlage A),

68. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Februar 1993 (Anlage B),

Monatslohntarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993 (Anlage C),

Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) (Anlage D),

Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II vom 12. Februar 1993 (Anlage E).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Band, S. 121 ff., 181 ff.), zuletzt geändert durch die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. April 1993 (GVBl. XXII. Band) und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, S. 55 ff.), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Band, S. 169 f.), auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und der Arbeiter anzuwenden.

II

Die Grundvergütungen, Monatstabellenlöhne, Orts- und Sozialzuschläge wurden ab 1. Januar 1993 um 3 v.H. erhöht.

In § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 zum BAT sowie in den entsprechenden Regelungen für Arbeiter und Arbeiterinnen wurde ab 1. Januar 1993 festgelegt, daß die derzeit ab dem zweiten Kind geltenden Beträge um 10,– DM erhöht werden und daß für das erste Kind erstmals ein Betrag von 10,– DM vereinbart wird.

III

Zur Durchführung der Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT (Anlage A)

1.1 Zu § 3 (Ortszuschlag)

1.1.1 Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt monatlich

in den Tarifklassen I b und I c	171,72 DM,
in der Tarifklasse II	162,58 DM,
der halbe Ehegattenanteil (vgl. § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT) beträgt monatlich in den Tarifklassen I b und I c	85,86 DM,
in der Tarifklasse II	81,79 DM.

1.1.2 Die bisherigen Erhöhungsbeträge von 40,– DM, 30,– DM und 20,– DM, um die sich für Angestellte mit Vergütung nach den VergGr. VIII bis X der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere Kind erhöht hat, sind um 10,– DM auf 50,– DM, 40,– DM und 30,– DM angehoben worden. Außerdem ist in die Regelung auch das erste Kind einbezogen worden. Für das erste Kind wird den Angestellten mit Vergütung nach der VergGr. VIII ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 10,– DM gezahlt.

Neu eingeführt worden ist zu dem Erhöhungsbetrag eine Besitzstandswahrung. Sie greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil Vergütung aus einer höheren VergGr. zusteht und sich die Bezüge insgesamt verringern. In diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag zwischen

a) der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, einer etwaigen Vergütungsgruppenzulage und, soweit dieser noch zusteht, dem Erhöhungsbetrag
und
b) den entsprechenden Bezügen, die am Tage vor der Höhergruppierung zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt. Der Besitzstandsbetrag vermindert sich oder entfällt bei jeder Erhöhung der vorgenannten (neuen) Bezügebestandteile, gleich auf welcher Ursache die Erhöhung beruht.

1.2 Erhöhungssatz für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 BAT.

Der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) beträgt 2,40 v.H.

Der Erhöhungssatz von 2,40 v.H. ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT berechnet ist. Ist der Berechnung des Aufschlages die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT zugrunde zu legen, gilt folgendes:
Hat der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1993 geendet, ist der Aufschlag vom 1. Januar 1993 an um 2,40 v.H. zu erhöhen. Hat der Berechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 1992 geendet oder endet er nach diesem Zeitpunkt, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlages, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1993 zugestanden haben.

2. Monatslohntarifvertrag Nr. 21 zum MTL II (Anlage C)

2.1 Zu § 2 (Monatstabellenlöhne)

Da der im Jahr 1991 festgelegte Einbau der allgemeinen Zulage in die Monatstabellenlöhne unter Wahrung der Kostenneutralität erfolgen mußte, ist der Monatstabellenlohn in bestimmten Fällen um den in § 2 Abs. 2 des Monatslohntarifvertrages Nr. 21 vereinbarten Betrag zu vermindern bzw. bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes von dem zuvor verminderten Monatstabellenlohnes auszugehen (vgl. z.B. § 39 Abs. 2 Satz 2). Eine „Stundentabelle", die diesen Minderungsbetrag bereits berücksichtigt, ist als Anlage 3 abgedruckt.

2.2 Zu § 3 (Sozialzuschlag)

2.2.1 Eine Übersicht über die vom 1. Januar 1993 zu zahlenden Sozialzuschläge ist als Anlage 5 abgedruckt.

2.2.2 Nach § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 21 zum MTL II i.V. m. § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 zum BAT erhöht sich der Sozialzuschlag – wie bei Angestellten der Ortszuschlag – für Arbeiter und Arbeiterinnen mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 für das erste zu berücksichtigende Kind um monatlich 10,– DM und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 50,– DM, 40,– DM bzw. 30,– DM (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Nr. 1.1.2). Der Erhöhungsbetrag ist Teil des Sozialzuschlages.

Auch für den Bereich der Arbeiter und Arbeiterinnen ist eine Besitzstandsregelung zu dem Erhöhungsbetrag eingeführt worden (vgl. § 3 Satz 4). Sie greift ein, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe zusteht und sich die Bezüge insgesamt verringern. In diesem Fall wird der Unterschiedsbetrag zwischen

a) der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und, soweit dieser noch zusteht, dem Erhöhungsbetrag
und
b) den entsprechenden Bezügen, die am Tage vor der Änderung des Monatstabellenlohnes zugestanden haben,

als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt. Der Besitzstandsbetrag vermindert sich oder entfällt bei jeder Erhöhung der vorgenannten (neuen) Bezügebestandteile, gleich auf welcher Ursache die Erhöhung beruht.

2.3 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTL II
Der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 MTL II beträgt vom 1. Januar 1993 an 2,40 v. H.

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II beträgt vom 1. Januar 1993 an 3,0 v. H.

2.4 Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL

Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1993 an 9,81 DM.

Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

in der Zuschlagsgruppe I	49 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	59 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	78 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	98 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	118 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	137 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	157 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	196 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	245 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	304 Pf

3. Sonstiges

3.1 Dynamisierung der allgemeinen Zulage

Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den festgelegten durchschnittlichen Vom-Hundert-Satz der allgemeinen Vergütungserhöhung, das sind ab 1. Januar 1993 3,0 v. H.

Bisheriger Betrag DM	Neuer Betrag DM
141,89	146,15
167,59	172,62
178,76	184,12
67,03	69,04

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag DM	Neuer Betrag DM
74,86	77,11
111,72	115,07

3.2 Vermögenswirksame Leistungen

Der Grenzbetrag von 1.900,– DM wird nicht erreicht von

- Angestellten der VergGr. VIII bis X vor Vollendung des 18. Lebensjahres und von Angestellten der VergGr. VI a/b und VII vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Angestellten der VergGr. Kr. II und Kr. I vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Arbeiterinnen und Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3 vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

3.3 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlung vom 1. Januar 1993 an

Nachzahlungen auf Grund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge stellen kein „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" dar. Sie müssen auf die Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die sie bestimmt sind.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben allerdings zugelassen, daß solche Nachzahlungen aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i.S. des § 227 Abs. 1 bis 3 SGB V behandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraumes zugrunde zu legen sind.

Wenn sich bei der Anwendung der tariflichen Bestimmungen Fragen ergeben, bitten wir diese – gegebenenfalls auch fernmündlich – an uns zu richten.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anlage A

**Vergütungstarifvertrag Nr. 28 zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 12. Februar 1993**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
X	15,44	Kr. I	17,09
IX b	16,26	Kr. II	17,90
IX a	16,57	Kr. III	18,81
VIII	17,20	Kr. IV	19,84
VII	18,32	Kr. V	20,89
VI a/b	19,52	Kr. V a	21,47
V c	21,03	Kr. VI	22,29
V a/b	23,03	Kr. VII	23,93
IV b	24,92	Kr. VIII	25,37
IV a	27,06	Kr. IX	26,93
III	29,41	Kr. X	28,62
II b	30,92	Kr. XI	30,45
II a	32,57	Kr. XII	32,27
I b	35,57	Kr. XIII	35,02
I a	38,66		
I	42,18		

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittel-

baren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)							
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.
I		4838,19	5100,45	5362,79	5625,10	5887,42	6149,76	6412,03
I a		4459,51	4663,38	4867,17	5071,00	5274,83	5478,69	5682,57
I b		3964,56	4160,52	4356,47	4552,42	4748,37	4944,35	5140,29
II a		3514,16	3694,14	3874,19	4054,13	4234,13	4414,14	4594,10
II b		3276,62	3440,67	3604,72	3768,82	3932,91	4096,99	4261,07
III	3123,18	3276,62	3430,02	3583,46	3736,91	3890,34	4043,79	4197,21
IV a	2831,11	2971,53	3111,92	3252,29	3392,69	3533,09	3673,48	3813,88
IV b	2588,61	2700,00	2811,34	2922,73	3034,05	3145,44	3256,81	3368,20
V a	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33
V b	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33
V c	2163,67	2243,19	2322,80	2406,30	2489,82	2576,85	2669,48	2762,21
VI a	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04
VI b	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04
VII	1898,21	1948,10	1998,02	2047,92	2097,84	2147,74	2197,63	2247,57
VIII	1756,02	1801,63	1847,31	1892,93	1938,59	1984,23	2029,90	2075,53
IX a	1698,56	1743,97	1789,34	1834,72	1880,09	1925,46	1970,82	2016,21
IX b	1634,90	1676,33	1717,72	1759,12	1800,53	1841,96	1883,38	1924,76
X	1518,11	1559,53	1600,95	1642,35	1683,77	1725,17	1766,58	1808,02

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)						
	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	6674,36	6936,66	7198,99	7461,31	7723,62	7985,90	
I a	5886,34	6090,19	6294,02	6497,90	6701,70	6897,14	
I b	5336,25	5532,23	5728,16	5924,11	6120,07	6315,57	
II a	4774,11	4954,09	5134,13	5314,11	5494,01		
II b	4425,15	4589,23	4753,33	4917,38	4989,08		
III	4350,64	4504,09	4657,56	4810,99	4956,94		
IV a	3954,30	4094,71	4235,10	4375,51	4513,96		
IV b	3479,56	3590,91	3702,31	3813,65	3828,48		
V a	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3434,99		
V b	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3350,81		
V c	2854,84	2947,51	3038,98				
VI a	2552,70	2624,32	2695,91	2767,55	2839,13	2910,78	2972,19
VI b	2552,70	2624,32	2695,91	2751,95			
VII	2297,45	2348,72	2401,15	2438,97			
VIII	2121,18	2155,10					
IX a	2061,45						
IX b	1959,78						
X	1849,39						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	3766,33
II a	3338,45
II b	3112,79

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19.	20.
IV b			2588,61
V a/V b			2288,92
V c	2012,21	2077,12	2163,67
VI a/VI b	1905,52	1966,99	2048,95
VII	1765,34	1822,28	1898,21
VIII	1633,10	1685,78	1756,02
IX a	1579,66	1630,62	1698,56
IX b	1520,46	1569,50	1634,90
X	1411,84	1457,39	1518,11

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1545,03	1462,13	1383,92		1317,31	1253,07
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1825,95	1727,97	1635,54	1598,19	1556,82	1480,90
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2106,86	1993,81	1887,17	1844,07	1796,33	1708,73

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4279,99	4460,88	4641,77	4782,47	4923,14	5063,84	5204,53	5345,23	5485,92
Kr. XII	3955,62	4124,08	4292,51	4423,53	4554,55	4685,56	4816,57	4947,59	5078,62
Kr. XI	3669,41	3831,09	3992,76	4118,52	4244,25	4370,00	4495,74	4621,49	4747,25
Kr. X	3395,71	3545,70	3695,69	3812,34	3929,00	4045,65	4162,30	4278,95	4395,61
Kr. IX	3144,47	3283,18	3421,90	3529,79	3637,68	3745,57	3853,48	3961,36	4069,25
Kr. VIII	2911,01	3039,53	3168,05	3268,03	3368,00	3467,96	3567,92	3667,88	3767,82
Kr. VII	2697,61	2816,33	2935,04	3027,39	3119,72	3212,06	3304,38	3396,72	3489,05
Kr. VI	2504,98	2613,78	2722,58	2807,20	2891,82	2976,43	3061,05	3145,66	3230,31
Kr. V a	2386,92	2488,64	2590,36	2669,47	2748,59	2827,70	2906,81	2985,93	3065,02
Kr. V	2305,89	2402,12	2498,36	2573,21	2648,06	2722,90	2797,74	2872,60	2947,46
Kr. IV	2159,37	2244,91	2330,45	2396,99	2463,52	2530,06	2596,60	2663,13	2729,64
Kr. III	2023,47	2096,16	2168,85	2225,39	2281,93	2338,47	2395,00	2451,53	2508,06
Kr. II	1896,07	1959,78	2023,50	2073,06	2122,60	2172,17	2221,71	2271,26	2320,82
Kr. I	1779,30	1836,02	1892,72	1936,80	1980,90	2025,00	2069,09	2113,19	2157,27

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1396,73	1460,95	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1650,68	1726,58	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1904,63	1992,20	2087,75

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	908,08	1079,80	1225,31
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	807,04	978,76	1124,27
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	760,20	923,78	1069,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.
Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,– DM	50,– DM
IX a und Kr. II	10,– DM	40,– DM
VIII	10,– DM	30,– DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	645,63 DM
	Tarifklasse II	608,16 DM

Anlage 7
Kein Bestandteil des Vergütungstarifvertrages Nr. 28

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT Gültig ab 1.1.1993

VergGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	15,44	3,86	19,30	3,86	20,84	5,40	3,86	15,44
IX b	16,26	4,07	20,33	4,07	21,95	5,69	4,07	16,26
IX a	16,57	4,14	20,71	4,14	22,37	5,80	4,14	16,57
VIII	17,20	4,30	21,50	4,30	23,22	6,02	4,30	17,20
VII	18,32	4,58	22,90	4,58	24,73	6,41	4,58	18,32
VI a/b	19,52	4,88	24,40	4,88	26,35	6,83	4,88	19,52
V c	21,03	5,26	26,29	5,26	28,39	7,36	5,26	21,03
V a/b	23,03	4,61	27,64	5,76	31,09	8,06	5,76	23,03
IV b	24,92	3,74	28,66	6,23	33,64	8,72	6,23	24,92
IV a	27,06	4,06	31,12	6,77	36,53	9,47	6,77	27,06
III	29,41	4,41	33,82	7,35	39,70	10,29	7,35	29,41
II b	30,92	4,64	35,56	7,73	41,74	10,82	7,73	30,92
II a	32,57	4,89	37,46	8,14	43,97	11,40	8,14	32,57
I b	35,57	5,34	40,91	8,89	48,02	12,45	8,89	35,57
I a	38,66	5,80	44,46	9,67	52,19	13,53	9,67	38,66
I	42,18	6,33	48,51	10,55	56,94	14,76	10,55	42,18
Kr. I	17,09	4,27	21,36	4,27	23,07	5,98	4,27	17,09
Kr. II	17,90	4,48	22,38	4,48	24,17	6,27	4,48	17,90
Kr. III	18,81	4,70	23,51	4,70	25,39	6,58	4,70	18,81
Kr. IV	19,84	4,96	24,80	4,96	26,78	6,94	4,96	19,84
Kr. V	20,89	5,22	26,11	5,22	28,20	7,31	5,22	20,89
Kr. V a	21,47	5,37	26,84	5,37	28,98	7,51	5,37	21,47
Kr. VI	22,29	5,57	27,86	5,57	30,09	7,80	5,57	22,29
Kr. VII	23,93	4,79	28,72	5,98	32,31	8,38	5,98	23,93
Kr. VIII	25,37	5,07	30,44	6,34	34,25	8,88	6,34	25,37
Kr. IX	26,93	4,04	30,97	6,73	36,36	9,43	6,73	26,93
Kr. X	28,62	4,29	32,91	7,16	38,64	10,02	7,16	28,62
Kr. XI	30,45	4,57	35,02	7,61	41,11	10,66	7,61	30,45
Kr. XII	32,27	4,84	37,11	8,07	43,56	11,29	8,07	32,27
Kr. XIII	35,02	5,25	40,27	8,76	47,28	12,26	8,76	35,02

Anlage 8
Kein Bestandteil
des Vergütungstarifvertrages Nr. 28

Übersicht
über die ab 1.1.1993 auf Grund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen/-erklärungen zu den VergGr. zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind.

a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT	
– VergGr. II a, Fußnote 1	281,13 DM
– VergGr. VII, Fußnote 1	151,86 DM
b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT	
Abschnitt E, Unterabschn. I	
...	
Abschnitt G	
– VergGr. IV a, Fußnote 1	212,33 DM
- VergGr. IV b, Fußnote 1	194,15 DM
– VergGr. IV b, Fußnote 2	155,32 DM
– VergGr. V b, Fußnote 1	171,67 DM
– VergGr. V c, Fußnoten 1 und 2	129,82 DM
– VergGr. V c, Fußnote 3	151,46 DM
Abschnitt H	
...	
Abschnitt L, Unterabschn. I	
– VergGr. V b, Fußnote 1	171,67 DM
Abschnitt N, Unterabschn. I	
– VergGr. VII, Fußnote 1	180,33 DM
– VergGr. VII, Protokollnotiz Nr. 3	151,86 DM
– VergGr. VIII, Protokollnotiz Nr. 6	140,48 DM
Abschnitt N, Unterabschn. II	
...	
Abschnitt N, Unterabschn. III	
...	
Abschnitt P, Unterabschn. II	
...	
Abschnitt Q	
– VergGr. IV b, Fußnote 1	258,86 DM
– VergGr. V b, Fußnote 1	228,89 DM
Abschnitt R	
...	
c) ...	
d) ...	

Anlage B

68. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Februar 1993

Einziger Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden unter gleichzeitiger Wiederinkraftsetzung der §§ 15, 15 a, 16, 16 a und 17 sowie der Sonderregelungen hierzu in § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 67. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 4. November 1992, die Worte „drei Kalendermonate zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1991," durch die Worte „einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993," ersetzt.

Anlage C

Monatslohntarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	monatlich
1 bis 3 a	146,15 DM
4 bis 9	172,62 DM

Protokollnotizen:

1. Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
2. Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 3
Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Februar 1993 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII
gleich.	

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat
a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,
wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung
a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 21 zum MTL II

Monatstabellenlöhne
gültig vom 1. Januar 1993 an

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3645,37	3703,70	3762,94	3823,14	3884,33	3946,47	4009,60	4073,76
8a	3566,89	3623,95	3681,92	3740,83	3800,70	3861,50	3923,28	3986,06
8	3488,39	3544,20	3600,90	3658,51	3717,06	3776,53	3836,95	3898,35
7a	3413,29	3467,90	3523,38	3579,74	3637,02	3695,21	3754,33	3814,41
7	3338,17	3391,58	3445,83	3500,97	3556,99	3613,90	3671,72	3730,48
6a	3266,29	3318,56	3371,65	3425,59	3480,41	3536,09	3592,66	3650,16
6	3194,42	3245,53	3297,45	3350,21	3403,81	3458,28	3513,61	3569,84
5a	3125,64	3175,65	3226,46	3278,09	3330,53	3383,83	3437,95	3492,97
5	3056,85	3105,76	3155,46	3205,95	3257,24	3309,36	3362,31	3416,10
4a	2991,05	3038,90	3087,52	3136,92	3187,11	3238,10	3289,90	3342,56
4	2925,22	2972,02	3019,58	3067,89	3116,98	3166,85	3217,51	3268,99
3a	2862,25	2908,03	2954,57	3001,82	3049,86	3098,66	3148,25	3198,61
3	2799,26	2844,05	2889,55	2935,78	2982,76	3030,48	3078,97	3128,22
2a	2739,00	2782,80	2827,35	2872,56	2918,53	2965,23	3012,67	3060,87
2	2678,72	2721,56	2765,12	2809,36	2854,31	2899,98	2946,38	2993,52
1a	2621,04	2662,97	2705,59	2748,87	2792,86	2837,54	2882,94	2929,07
1	2563,36	2604,37	2646,05	2688,37	2731,38	2775,10	2819,50	2864,62

Anlage 2
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 21

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
gültig vom 1.1.1993 an

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	21,78	22,12	22,48	22,84	23,20	23,58	23,95	24,34
8a	21,31	21,65	21,99	22,35	22,70	23,07	23,44	23,81
8	20,84	21,17	21,51	21,85	22,20	22,56	22,92	23,29
7a	20,39	20,72	21,05	21,38	21,73	22,07	22,43	22,79
7	19,94	20,26	20,58	20,91	21,25	21,59	21,93	22,28
6a	19,51	19,82	20,14	20,46	20,79	21,12	21,46	21,81
6	19,08	19,39	19,70	20,01	20,33	20,66	20,99	21,33
5a	18,67	18,97	19,27	19,58	19,90	20,21	20,54	20,87
5	18,26	18,55	18,85	19,15	19,46	19,77	20,09	20,41
4a	17,87	18,15	18,44	18,74	19,04	19,34	19,65	19,97
4	17,47	17,75	18,04	18,33	18,62	18,92	19,22	19,53
3a	17,10	17,37	17,65	17,93	18,22	18,51	18,81	19,11
3	16,72	16,99	17,26	17,54	17,82	18,10	18,39	18,69
2a	16,36	16,62	16,89	17,16	17,43	17,71	18,00	18,28
2	16,00	16,26	16,52	16,78	17,05	17,32	17,60	17,88
1a	15,66	15,91	16,16	16,42	16,68	16,95	17,22	17,50
1	15,31	15,56	15,81	16,06	16,32	16,58	16,84	17,11

Anlage 3
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 21

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne gültig vom 1.1.1993 an

Lohn-gruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	20,75	21,09	21,45	21,81	22,17	22,54	22,92	23,30
8a	20,28	20,62	20,96	21,32	21,67	22,04	22,41	22,78
8	19,81	20,14	20,48	20,82	21,17	21,53	21,89	22,26
7a	19,36	19,69	20,02	20,35	20,70	21,04	21,40	21,76
7	18,91	19,23	19,55	19,88	20,22	20,56	20,90	21,25
6a	18,48	18,79	19,11	19,43	19,76	20,09	20,43	20,77
6	18,05	18,36	18,67	18,98	19,30	19,63	19,96	20,29
5a	17,64	17,94	18,24	18,55	18,86	19,18	19,51	19,83
5	17,23	17,52	17,82	18,12	18,43	18,74	19,05	19,38
4a	16,84	17,12	17,41	17,71	18,01	18,31	18,62	18,94
4	16,44	16,72	17,01	17,30	17,59	17,89	18,19	18,50
3a	16,23	16,50	16,78	17,06	17,35	17,64	17,93	18,23
3	15,85	16,12	16,39	16,66	16,95	17,23	17,52	17,81
2a	15,49	15,75	16,02	16,29	16,56	16,84	17,12	17,41
2	15,13	15,38	15,64	15,91	16,18	16,45	16,73	17,01
1a	14,78	15,03	15,29	15,55	15,81	16,08	16,35	16,62
1	14,44	14,68	14,93	15,19	15,44	15,70	15,97	16,24

Anlage 4
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 21

Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II, Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II vom 1.1.1993 an

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohns der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	mit Freizeitausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	21,78	5,45	27,23	6,53	29,40	7,62	5,45	21,78
8a	21,31	5,33	26,64	6,39	28,77	7,46	5,33	21,31
8	20,84	5,21	26,05	6,25	28,13	7,29	5,21	20,84
7a	20,39	5,10	25,49	6,12	27,53	7,14	5,10	20,39
7	19,94	4,99	24,93	5,98	26,92	6,98	4,99	19,94
6a	19,51	4,88	24,39	5,85	26,34	6,83	4,88	19,51
6	19,08	4,77	23,85	5,72	25,76	6,68	4,77	19,08
5a	18,67	4,67	23,34	5,60	25,20	6,53	4,67	18,67
5	18,26	4,57	22,83	5,48	24,65	6,39	4,57	18,26
4a	17,87	4,47	22,34	5,36	24,12	6,25	4,47	17,87
4	17,47	4,37	21,84	5,24	23,58	6,11	4,37	17,47
3a	17,10	4,28	21,38	5,13	23,09	5,99	4,28	17,10
3	16,72	4,18	20,90	5,02	22,57	5,85	4,18	16,72
2a	16,36	4,09	20,45	4,91	22,09	5,73	4,09	16,36
2	16,00	4,00	20,00	4,80	21,60	5,60	4,00	16,00
1a	15,66	3,92	19,58	4,70	21,14	5,48	3,92	15,66
1	15,31	3,83	19,14	4,59	20,67	5,36	3,83	15,31

Anlage 5
Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 21

Sozialzuschlag
(Monatsbeträge in DM)
für die Zeit vom 1.1.1993 an

Der Sozialzuschlag für Vollbeschäftigte*) beträgt

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
145,51	291,02	436,53	582,04	727,55	873,06

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich

bei Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	10,– DM	50,– DM
2 a, 3 und 3 a	10,– DM	40,– DM
4	10,– DM	30,– DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 28 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Steht in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) der Monatstabellenlohn mit einer höheren Lohngruppe zu oder wird
b) durch die Summe des Monatstabellenlohns und einer Zulage der Betrag des Monatstabellenlohns einer höheren Lohngruppe in der zutreffenden Stufe erreicht,

ist für die Anwendung des vorstehenden Absatzes die höhere Lohngruppe maßgebend.

*) Bei einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und bei Lohnanspruch für Teile eines vollen Kalendermonats ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 2 und 3 MTL II der Sozialzuschlag anteilig zu zahlen.

Anlage D

Änderungstarifvertrag Nr. 14
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
Gemäß § 29 MTL II
(TVZ zum MTL)

§ 1
Änderung des TVZ zum MTL

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „9,03 DM" durch den Betrag „9,81 DM" ersetzt.
2. ...

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, dem MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlage E

Änderungstarifvertrag Nr. 53 zum MTL II
vom 12. Februar 1993

§ 1
Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15 bis 19 und die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. In § 42 Abs. 10 Unterabs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „des Satzes 1" die Worte „dieses Unterabsatzes" eingefügt.
3. In § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1991" durch die Worte „einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993" ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Nr. 172

Änderung der Ausbildungsvergütung

In Angleichung an das für das Land Niedersachsen geltende Recht sind für die Auszubildenden in den kirchlichen Verwaltungen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

I

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1004,65 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1084,05 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1156,93 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1258,07 DM.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die zustehende Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

II

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. Juni 1993 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

III

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 173

Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen / Praktikanten

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Februar 1993 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TV Prakt) bekannt. Als Anlage ist eine Tabelle der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge für Praktikantinnen und Praktikanten nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 BAT) abgedruckt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anlage

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 12. Februar 1993
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 und Änderung des TV Prakt

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. September 1992 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe c unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden
   a) das Wort „Orthoptistin," gestrichen,
   b) die Zahl „2172,89" durch die Zahl „2238,08", die Zahl „1846,81" durch die Zahl „1902,21", die Zahl „1764,39" durch die Zahl „1817,32", die Zahl „105,46" durch die Zahl „108,62" und jeweils die Zahl „100,46" durch die Zahl „103,48" ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin/der Praktikant
   a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT, und die Zulagen, die für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1a zum BAT jeweils vereinbart sind, in voller Höhe.
   b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33a BAT zu drei Vierteln."

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalt anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Anlage
Kein Bestandteil des Änderungstarifvertrages Nr. 3

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22.3.1991 (i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)

(Spalten 2 bis 9 = DM-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig vom 1.1.1993 an

Praktikantinnen und Praktikanten mit Entgelt von monatlich	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeitausgleich (Doppelbuchst. aa)	bei Freizeitausgleich (Doppelbuchst. bb)	Ostern, Pfingsten (Doppelbuchst. aa)	Weihnachten, Neujahr (Doppelbuchst. bb)
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1817,32	10,86	13,58	2,72	2,72	14,66	3,80	2,72	10,86
1817,32 +45,—	11,12	13,90	2,78	2,78	15,01	3,89	2,78	11,12
1902,21	11,36	14,20	2,84	2,84	15,34	3,98	2,84	11,36
2238,08	13,37	16,04	2,67	3,34	18,05	4,68	3,34	13,37

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 2,50 DM.
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt 1,25 DM.

Anmerkung: Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage für **Bereitschaftsdienst** und **Rufbereitschaft.**

Nr. 174

Abhandenkommen eines Dienstsiegels der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hammelwarden

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hammelwarden ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Stempel ist rund, beträgt 3,5 cm im Durchmesser und zeigt die Darstellung der Kirche in Hammelwarden. Die Siegelumschrift lautet „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hammelwarden".

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, Seite 104) setzen wir das Siegel außer Geltung.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 175

Abhandenkommen eines Dienstsiegels der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stollhamm

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stollhamm ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Stempel ist rund, beträgt 3,3 cm im Durchmesser und zeigt die Darstellung der Kirche in Stollhamm. Die Siegelumschrift lautet „Kirche zu Stollhamm".

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, Seite 104) setzen wir das Siegel außer Geltung.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 176

Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, Seite 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Stollhamm	5.1.1993	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STOLLHAMM	Kirche zu Stollhamm
Hammelwarden	2.6.1993	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HAMMELWARDEN	Kirche zu Hammelwarden

Ev.-luth. Kirchenkreis	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Jever	13.7.1993	EVANGELISCH-LUTH. KIRCHENKREIS JEVER	Schiff mit Jerusalem-Kreuz

Nr. 177

Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse 1991, nach Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1991 bekannt.

Oldenburg, den 30. Juli 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1991

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Ganderkesee, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven, 14 Delmenhorst

Kirchenmitglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1991: 493.596

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Kindertaufen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	820	237	335	196	477	168	547	497	786	448	196	498	586	436	6.227
darunter: Taufen von Kindern **nach** vollendetem 1. bis 14. Lebensjahr	48	23	53	95	102	16	50	110	231	64	24	53	131	37	1.037
Erwachsenentaufen nach vollendetem 14. Lebensjahr	25	7	23	10	24	2	14	45	26	15	10	21	36	64	322
Trauungen	323	86	108	31	164	75	179	150	237	149	44	162	180	131	2.019
außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	12	–	–	19	–	1	–	2	–	–	23	4	–	1	62
Gottesdienstliche Feiern aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./nichtchristl. Paaren	–	3	6	–	4	3	5	19	17	15	–	5	10	7	94
Bestattungen durch einen ev. Theologen	673	256	352	132	394	161	496	597	825	418	125	386	620	472	5.907
Gottesdienste															
an Sonn- und Feiertagen	973	570	809	802	727	354	1.201	884	978	613	833	616	767	565	10.692
Davon															
Familiengottesdienste	53	39	29	39	43	24	78	23	106	29	38	51	38	22	612
Christverspern und Metten am Heiligen Abend	58	19	31	22	37	17	55	41	54	30	24	30	36	26	480
Jahresschlußgottesdienste und -andachten	15	9	12	13	10	9	24	13	16	12	11	9	10	9	172
Passionsgottesdienste und -andachten	42	21	17	35	21	–	38	33	19	12	38	36	50	51	413
Adventsgottesdienste und -andachten	9	–	9	15	4	2	14	28	11	14	9	4	10	5	134
Schul- und Schülergottesdienste und -andachten	28	7	11	134	25	6	42	13	44	45	171	12	36	8	582
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	100	33	5	168	614	2	382	868	153	186	105	67	201	134	3.018
Gottesdienstbesucher															
So. Invokavit	1.109	488	441	478	746	238	820	870	965	466	611	502	741	420	8.895
So. Kantate	1.359	346	1.002	995	1.411	643	1.556	855	2.387	463	977	1.474	1.719	545	15.732
1. So. nach Trinitatis	1.216	278	432	630	832	206	1.549	1.906	1.052	362	887	1.009	1.067	693	12.119
1. Advent	1.635	720	626	839	1.034	370	1.917	1.324	1.301	1.065	863	986	1.585	735	15.000
Karfreitag	906	293	505	1.023	610	247	990	1.227	1.068	605	1.360	839	684	417	10.774
Heiliger Abend	12.397	5.129	7.017	4.584	8.648	3.316	12.283	12.281	13.536	6.953	4.072	9.105	10.206	6.572	116.099
Kindergottesdienste	552	274	350	181	309	68	700	328	541	280	335	305	376	260	4.859
Kindergottesdienstbesucher															
So. Invokavit	226	46	91	44	207	46	226	547	220	126	82	93	116	52	2.122
So. Kantate	256	61	86	61	175	12	232	187	206	98	138	127	132	50	1.811
1. So. nach Trinitatis	266	59	89	88	209	67	250	1.081	254	191	132	121	128	38	2.973
1. Advent	332	55	117	57	245	29	252	339	289	124	253	129	159	91	2.471
Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen	76	31	24	23	40	11	87	47	67	36	47	42	49	30	610
Konfirmationen Anzahl der im Jahre 1991 Konfirmierten	689	198	266	133	430	81	443	385	670	408	213	437	417	378	5.148
Konfirmandenunterricht Anzahl der Konfirmanden (ohne Vorkonfirmanden und Katechumenen) am 31.12.91	653	212	359	138	558	105	423	337	637	344	179	363	345	352	4.905
Abendmahlsfeiern															
innerhalb des Gottesdienstes	190	91	209	329	207	66	215	149	164	109	274	177	218	156	2.554
im Anschluß an den Predigtgottesdienst	15	–	16	–	–	–	13	65	98	6	2	12	–	–	227
im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	17	7	–	4	21	3	10	59	6	9	14	6	66	3	225
Abendmahlsfeiern insgesamt	222	98	225	333	228	69	238	273	268	124	290	195	284	159	3.006
Abendmahlsgäste bei gottesdienstlichen Abendmahlsfeiern	10.037	3.298	4.356	8.361	6.664	1.777	7.788	10.337	12.945	3.465	10.485	9.395	13.148	4.917	106.973
Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl	80	11	14	39	21	5	18	41	21	13	93	12	29	27	424
Abendmahlsgäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern	367	33	87	186	85	60	89	112	147	54	422	50	80	73	1.845

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Aufnahmen, Übertritte, Wiedereintritte einschl. Religionsunmündiger gesamt	79	26	67	41	109	25	76	112	121	91	41	99	160	144	1.191
darunter männlich:	35	10	25	16	36	12	27	36	39	45	19	25	62	39	426
Kirchenaustritte einschl. Religionsunmündiger gesamt	434	233	349	42	583	122	346	608	878	353	34	245	817	751	5.795
darunter männlich:	294	184	242	28	383	82	251	362	508	225	18	160	522	463	3.722
Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden (ohne ständige Kreise)															
Evangelisationen, Ev. Wochen	3	–	–	–	1	–	–	–	2	6	–	–	–	2	13
Bibelwochen	4	1	6	1	4	1	3	5	3	7	6	2	6	3	52
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	19	2	18	9	11	4	6	21	27	2	10	2	8	–	139
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	29	22	50	34	31	18	89	76	42	34	5	20	26	56	532
Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung über:															
theologische Fragen	43	3	7	3	17	9	35	26	32	–	1	3	26	–	205
diakonische Fragen	10	–	2	3	3	–	9	8	–	–	2	1	2	–	40
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	89	1	10	12	–	6	17	22	7	1	–	6	1	–	172
Erwachsenenbildung sonstige Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	104	1	16	4	4	12	29	28	16	2	–	1	3	–	220
Ständige Kreise der Kirchengemeinden															
Bibelkreise/Teilnehmerzahl	129	38	55	41	97	16	82	130	219	49	51	104	116	43	1.170
Gotttesdienst-, Predigtvorbereitungs- und -nachbesprechungskreise/ Teilnehmerzahl	57	14	16	11	14	–	53	33	68	17	11	36	60	6	396
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission/ Teilnehmerzahl	42	6	7	47	67	8	24	35	71	4	18	–	37	35	401
Kinder- und Jugendkreise/ Teilnehmerzahl	480	152	271	225	336	108	288	412	683	195	164	257	413	387	4.371
Frauen- und Mütterkreise/ Teilnehmerzahl	664	157	203	203	420	85	435	362	508	374	188	169	397	168	4.333
Männerkreise/Teilnehmerzahl	12	6	–	–	16	–	35	15	15	17	7	–	–	–	123
Ehepaarkreise/Teilnehmerzahl	142	–	24	27	60	–	–	58	62	–	–	–	40	33	446
Besuchsdienste/Teilnehmerzahl	24	3	33	29	42	14	28	59	99	20	88	15	118	40	612
Alten- bzw. Seniorenkreise/ Teilnehmerzahl	798	352	449	218	384	255	594	699	685	407	305	417	733	281	6.577
Kirchenchöre (einschl. Singkreise und Kinderchöre)/ Teilnehmerzahl	364	278	184	145	206	43	309	565	544	251	122	382	359	172	3.924
Posaunenchöre/ Teilnehmerzahl	152	28	39	46	58	11	56	46	134	30	41	111	17	27	796
Sonstige Instrumentalkreise/ Teilnehmerzahl	351	96	24	60	42	9	107	83	176	105	85	34	82	18	1.272
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden / Teilnehmerzahl	338	42	169	117	109	48	230	163	722	135	61	68	231	89	2.522

Nachrichten

Berufen

01.03.1993 Pastorin Anne Jaborg, nach Bad Zwischenahn II
01.04.1993 Pfarrer Holger Harrack, nach Altengroden I
01.04.1993 Pastor Fritz Martschin, nach Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst
01.05.1993 Pfarrer Dietmar Abel, auf die Schülerpfarrstelle im Landesjugendpfarramt
01.05.1993 Pfarrer Otto Bunnemann, nach Wardenburg I
01.05.1993 Pfarrer Peter Klische, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Jever
01.05.1993 Pfarrer Werner Rossow, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Delmenhorst
01.05.1993 Pfarrer Hartmut Schwarz, nach Heppens
01.07.1993 Pastor Michael Kühn, nach Jade II
01.07.1993 Pfarrer Uwe Löwensen, nach Friesoythe I
01.07.1993 Pastor Andreas Zuch, nach Osternburg V
01.08.1993 Pastor Jürgen Becker, nach Essen
01.08.1993 Pastor Hansjörg Hochartz, nach Brake I
01.08.1993 Pastorin Ulrike Klank, nach St. Johannes Delmenhorst
01.08.1993 Pfarrer Hans Schmidt, auf die Pfarrstelle zur freien Verfügung VIII
01.09.1993 Pfarrer Wilfried Waschek, nach Jever II

Ordiniert

25.04.1993 Fridtjof Amling
Andrea Burfeind
Meike Küster
Axel Kullik
Wolfgang Machtemes
Andreas Pauly
Martina Rambusch-Nowak
Katja Röker
Ulrich Welz

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.05.1993 Pastor Reiner Wilfried Backenköhler, Hude
Pastorin Barbara Bockentin, Blexen
Pastor Uwe Böning, Cloppenburg
Pastor Hartwig Dede, Apen
Pastor Thomas Fritsch, Oldenburg
Pastor Hans-Benno Gliemann, Varel
Pastor Rüdiger Gryczan, Wildeshausen
Pastorin Sygun Hundt, Apen
Pastor Martin Kubatta, Nordenham
Pastor Ralf Scholz-Wieners, Waddens
Pastor Anselm Stuckenberg, Brake

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

16.04.1993 Thomas Ehlert nach Hohenkirchen
zu Pfarrerin Streicher
Uwe Gräbe nach Rastede
zu Pfarrer Kusch
Wolfgang Kürschner nach Varel
zu Pfarrer Michalke
Christian Mack nach Dötlingen
zu Pfarrer Waschek
Gudrun Mawik nach Ohmstede
zu Pfarrer Meyer

Zu Hilfspredigern ernannt

01.05.1993 Fridtjof Amling, Wilhelmshaven
Jochen Bröckmann, London
Meike Küster, Oldenburg
Axel Kullik, Varel
Wolfgang Machtemes, Wilhelmshaven
Andreas Pauly, Oldenburg
Martina Rambusch-Nowak, Vechta
Katja Röker, Großenkneten
Ulrich Welz, Oldenburg

Theologische Prüfungen

1. Examen

16.02.1993 Thomas Ehlert
Uwe Gräbe
Bärbel Krohn
Wolfgang Kürschner
Christian Mack

09.06.1993 Thomas Cziepluch
Dorothea-Katharina Herbst
Annemarie Klaaßens
Gudrun Küpker
Stephan Meyer

2. Examen

16.03.1993 Fridtjof Amling
Meike Küster
Axel Kullik

17.03.1993 Andrea Burfeind
Wolfgang Machtemes
Andreas Pauly
Martina Rambusch-Nowak
Katja Röker
Ulrich Welz

Eingewiesen / Beauftragt / Angestellt

18.01.1993 Pastorin Beate Bühler-Egdorf, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg V

18.01.1993 Pastor Jürgen Schwartz, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg VIII

01.03.1993 Pastorin Angelika Menz, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Friesoythe III (Bösel)

15.03.1993 Pastorin Sabine Lueg, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg V

01.04.1993 Pastorin Susanne Duwe, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg V

01.05.1993 Pastorin Meike Küster, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Bant

01.05.1993 Pastor Axel Kullik, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Schortens

01.05.1993 Pastor Wolfgang Machtemes, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Sillenstede

01.05.1993 Pastor Andreas Pauly, mit der Mithilfe bei der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst und mit der Mithilfe bei der Krankenhausseelsorge in Delmenhorst

01.05.1993 Pfarrerin Ursula Plote, mit der Mitwirkung bei der Arbeitsstelle für Religionspädagogik

01.05.1993 Pastorin Martina Rambusch-Nowak, mit der Verwaltung der Schulpfarrstelle Vechta

01.05.1993 Pastorin Katja Röker, mit der Seelsorge am Elisabeth-Kinderkrankenhaus Oldenburg

01.05.1993 Pastor Ulrich Welz, mit der Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Ammerland

01.08.1993 Pastor Thomas Fritsch, mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Neuenhuntorf

01.08.1993 Pastorin Beate Körner-Fritsch, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ovelgönne

01.08.1993 Pfarrer Hans Schmidt, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Schwei

Zu Pfarrvikaren ernannt

16.04.1993 Christiane Geerken, Oldenburg
Ralph Hennings, Oldenburg
Jan-Dietrich Janssen, Oldenburg
Antje Morgenstern, Delmenhorst
Petra Nagel, Oldenburg
Frank Pickert, Delmenhorst
Andreas Probst, Oldenburg
Heike Puls, Oldenbrok